

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Reuter- stadt Stavenhagen

1. Zielsetzung

Die Reuterstadt Stavenhagen gewährt auf Antrag entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage

- des jeweils gültigen Haushaltsplanes der Reuterstadt Stavenhagen,
- der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO M-V) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Neufassung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527)

Zuschüsse zu sportlichen Veranstaltungen und zur Vereinsarbeit in der Reuterstadt Stavenhagen.

2. Förderungsgegenstand

Förderfähig sind sportliche Veranstaltungen und die sportorganisatorische Vereinsarbeit in der Reuterstadt Stavenhagen. Zuschüsse können bewilligt werden, wenn die Anträge maßgebend folgende Ziele haben:

1. Förderung von Maßnahmen des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorensports
2. Zuwendungen für Breitensportliche regionale Aktivitäten aller Alters- und Zielgruppen
3. Zuwendungen für Maßnahmen zur besonderen sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen
4. Bezuschussung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch Übungsleiter/Vereins-sportlehrer

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Antragsteller muss im Vereinsregister beim Amtsgericht im Landkreis Demmin eingetragen sein. Der Vereinssitz muss sich in der Reuterstadt Stavenhagen befinden.
- 3.2. Der Antragsteller muss die Gemeinnützigkeit mittels Vorlage einer Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt vorlegen.
- 3.3. Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 % der Gesamtkosten leisten.

4. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind in der Reuterstadt Stavenhagen ansässige gemeinnützige eingetragene Sportvereine.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung soll sich in der Regel auf die kostenlose Überlassung der Sport- und Übungsstätten erstrecken.
- 5.2. Die Förderung erfolgt als Einzelförderung im Wege der Festbetrags- oder der Anteilsfinanzierung. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 5.3. Es werden keine Investitionen an Gebäuden und baulichen Anlagen gefördert. Für Sportgeräte kann eine Zuwendung bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Förderung darf jedoch pro Verein und Jahr die Gesamtsumme von 500 € nicht überschreiten. Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (außer Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen wird nicht bezuschusst.
- 5.4. * Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt bei der Bezuschussung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch Übungsleiter/Vereinsportlehrer.
 - Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter – 200 € pro Jahr
 - Zuschuss für nicht lizenzierte Übungsleiter – 100 € pro JahrAus- und Weiterbildung für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter werden mit maximal 100 € je Teilnehmer und Jahr gefördert.
- 5.5. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt je Maßnahmen zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes oder von Meisterschaften, Sportfesten, Sportspielen bzw. Vereins übergreifender Sportveranstaltungen. Diese können einmal jährlich bis zu einem Drittel gefördert werden. Die Fördersumme von 1.000 € darf nicht überschritten werden.
- 5.6. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen bis zu einer Fördersumme von 2.500 €, nur in Absprache mit dem Bürgermeister sowie unter Hinzuziehung des Sozialausschusses der Stadtvertretung der Stadt Stavenhagen, erteilt werden.
- 5.7. * Kinder und Jugendliche bzw. Jugendmannschaften, die am Trainingslager teilnehmen, erhalten eine maximal 50%ige Förderung. Speisen und Getränke werden nicht gefördert.

*Beschluss vom: 06.09.2012
gültig ab: 16.09.2012

5.8. * Nicht förderfähig sind u. a. folgende Ausgaben:

- . Betriebskosten
- . Beiträge an Vereine und Verbände
- . Spenden
- . Übernachtungskosten (gilt nicht für Ziffer 5.7.)
sowie
- . Speisen und Getränke

6. Antragsverfahren und Bewilligung

6.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diesem ist beizufügen:

- . Liste der Mitglieder/Vereinsmitglieder, Stand 01.01. des laufenden Jahres (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift)
- . Beschreibung der Maßnahme
- . Finanzierungsplan der Maßnahme

6.2. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

6.3. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

6.4. Die Anträge sind an das Hauptamt der Reuterstadt Stavenhagen zu richten.

6.5. Der Sozialausschuss der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen berät über die vorliegenden Anträge und gibt eine Empfehlung an den Bürgermeister.

6.6. Die Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen.

6.7. Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid.

6.8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung der Maßnahme.

6.9. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und den finanziellen Nachweisen (Original der Rechnungen und Quittungen).

6.10. Abweichungen zum Finanzplan, die sich in der Gesamtsumme der förderfähigen Gesamtausgaben ausgleichen, sind unerheblich.

*Beschluss vom: 06.09.2012
gültig ab: 16.09.2012

7. Rechtsanspruch

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Reuterstadt Stavenhagen.

09/12

RL 04.04

8. Widerrufsrecht

Die Förderung kann ganz oder teilweise, auch rückwirkend, widerrufen und der gewährte Zuschuss zurück gefordert werden, wenn

- . Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- . sich Angaben im Antrag nachträglich als falsch erweisen,
- . die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- . sich die Finanzierung der Maßnahme ändert,
- . die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Reuterstadt Stavenhagen ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Reuterstadt Stavenhagen 1. zur Förderung des Sports, 2. zur Förderung des kulturellen Lebens, 3. zur Förderung von freien Trägern und Vereinen im Bereich der Jugendarbeit, 4. zur Förderung ambulanter sozialer Dienste, zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Alten- und Behindertenhilfe und der Arbeit der Selbsthilfegruppen vom 30.05.2008 außer Kraft.

Stavenhagen, den 05.02.2010

M a h n k e
Bürgermeister

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Reuter-
stadt Stavenhagen**

Beschluss der Stadtvertretung am: 04.02.2010

Richtlinie ausgefertigt am: 05.02.2010
von: Herrn Mahnke, Bürgermeister

veröffentlicht im: „Reuterstädter Amtsblatt“
Nr. 04/2010
vom: 20.02.2010

Inkrafttreten am: 01.01.2010

*** 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
des Sports in der Reuterstadt Stavenhagen**

Beschluss der Stadtvertretung am: 06.09.2012

Richtlinie ausgefertigt am: 07.09.2012
von: Frau Neumann, 1. stellv. Bürgermeisterin

veröffentlicht im: „Reuterstädter Amtsblatt“
Nr. 19/2012
vom: 15.09.2012

Inkrafttreten am: 16.09.2012